

BGE 74 I 172

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_172

FR: ATF 74 I 172

IT: DTF 74 I 172

Volltext

172 Staatsrecht. Sinne von Art. 49 OG (BGE 68 II 253, 72 I 176). Eine Verletzung desselben war nach Art. 49 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen. 35. Auszug aus dem Urteil vom 10. Juni 1948 i. S. Böhringer und Konsorten gegen Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt. 1. Art. 89 OG. Wenn die zuständige Behörde schon vor der Unterschriftensammlung verfügt, dass ein bestimmter Beschluss dem Referendum nicht unterliegt, so ist, die staatsrechtliche Beschwerde wegen Missachtung der politischen Rechte der Bürger an diese Verfügung anzuschliessen. 2. Das föderalrechtliche Vermögen, die geschriebene Verfassung nicht abzuändern, sondern nur Lucken derselben auszufüllen. 1. Art. 89 OG. L'Assemblée, d'avant 180 réunions des signatures, l'autorité compétente décide qu'un docteur détermine n'est pas soumis au référendum, c'est contre cette décision qu'il y a eu de former le recours de droit public pour violation des droits politiques des citoyens. 2. Le droit coutumier ne peut pas modifier la constitution écrite. il ne peut servir qu'à, en combler les lacunes. ' 1. Art. 89 OGF. Se giB. prima della raccolta delle firme l'autorità competente decide che un determinato decreto non è soggetto al referendum, il ricorso pubblico per violazione dei diritti politici dei cittadini deve essere diretto contro questa decisione. 2. Il diritto consuetudinario non può modificare la costituzione scritta; esso può servire soltanto a colmare le lacune. Aus dem Tatbestand: A. - Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 bestimmt: § 29. Gesetze, sowie endgültige Grossratsbeschlüsse die weder persönlicher, noch dringlicher Natur sind, sollen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 1000 Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird (fakultatives Referendum). Sie treten in Kraft, wenn binnen sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, dieses Verlangen nicht gestellt wird. § 40. In der Befugnis des Grossen Rates liegt ferner die Genehmigung des alljährlich vom Regierungsrat vorzulegenden Vorschlags über die Staatseinkünfte und -Ausgaben. Seit Bestehen dieser Verfassung wurde der Budgetbeschluss des Grossen Rates stets als ein dem Referendum unterstehender Erlass behandelt. Er wurde im Kantonsverfahren. N 35. 173 blatt veröffentlicht und erst nach Ablauf der Referendumsfrist als in Rechtskraft erwachsen erklärt. Als es üblich wurde, die Referendums Klausel in die Beschlüsse aufzunehmen, erhielt er jeweilen den Nachsatz: « Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. » Das Referendum wurde erstmals gegen den Voranschlag für das Jahr 1947 ergriffen. In einem Bericht über die dadurch entstandene Rechtslage vertrat der Regierungsrat die Auffassung, dass der Budgetbeschluss nach richtiger Auslegung dem Referendum nicht zu unterstellen sei. Er fügte bei, nachdem dies aber geschehen sei, gehe es nicht an, dem Bürger das Recht des Referendums gerade in dem Augenblicke zu bestreiten, wo es erstmals ergriffen worden sei. Regierungsrat und Grosser Rat arbeiteten demnach ein zweites Budget aus, das wiederum dem Referendum unterstellt wurde, aber angefochten blieb. In einem Bericht vom 3./5. Februar 1948 über den « Anzug » Dr. W.

Meyer und Konsorten betreffend Budget- referendum sprach sich der Regierungsrat erneut gegen das Budgetreferendum aus. Der Grosse Rat pflichtete dieser Ansicht, ohne grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, für das Budget des Jahres 1948 bei und beschloss am 12. Februar 1948 mit 71 gegen 36 Stimmen, die in den Antrag der Rechnungskommission zum Budget- beschluss aufgenommene Referendums Klausel wegzulas- sen. Demgemäss wurde der Budgetbeschluss für das Jahr 1948 im Kantonsblatt ohne Hinweis auf das Referendum veröffentlicht und als sofort in Kraft getreten behandelt.

B. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 4. März 1948 stellen 6 in Basel-Stadt wohnhafte und stimmberech- tigte Bürger das Rechtsbegehren, der vom Grossen Rat erlassene Budgetbeschluss für das Jahr 1948 sei aufzu- heben, eventuell sei festzustellen, dass er dem Referendum unterliege. Zur Begründung wird ausgeführt: Infolge jahrzehntelanger Übung liege heute ein Gewohn- heitsrecht vor, wonach der Budgetbeschluss dem fakultati- ven Referendum unterstehe. Dieses sei auch gemäss § 29 KV 174 Staatsrecht. gegeben. Bei der Veröffentlichung des Beschlusses müsse auf die Referendumsmöglichkeit hingewiesen werden. Man könne sich fragen, ob mit der staatsrechtliohen Beschwerde zuzuwarten sei, bis ein Referendum zustande gekommen sei und der Regierungsrat die Ansetzung der Volksabstimmung verweigert habe. Dooh sei heute schon das verfassungsmässige Recht der Beschwerdeführer auf Veröffentlichung des Budgetbeschlusses als Referendums- vorlage verletzt.

G. - Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt be- antragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, even- tuell, es sei diese abzuweisen. Er macht geltend: Der Hin- weis auf das Referendum sei kein Gültigkeitserfordernis. Wenn die verfassungsmässigen Voraussetzungen des Referendums gegeben seien, so hänge das Recht des Bür- gers nicht davon ab, dass der Beschluss die Referendums- klausel trage. Den Beschwerdeführern stehe es frei, auch ohne diese das Referendum zu ergreifen. Erst wenn das Referendum von 1000 Bürgern unterzeichnet sei, stelle sich die Frage seiner' Gültigkeit, und erst wenn es durch einen Beschluss des Regierungsrates nicht zugelassen werde, könne die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen werden. Jetzt könne nicht auf diese eingetreten werden. Da der Budgetbeschluss weder ein 'Gesetz noch persön- licher oder dringlicher Natur sei, entscheide sich seine Unterstellung unter das Referendum danach, ob er ein endgültiger Grossratsbeschluss im Sinne von Art. 29 KV sei, was nicht zutrefte. Die jahrzehntelange Übung, dem Budgetbeschluss die Referendums Klausel anzuhängen, habe nicht gegen die Verfassung ein neues Gewohnhei,tsrecht schaffen können. Ein solches könne sich neben de- Verfassung nur bilden, wo eine Lücke ergänzt werden müsse; hier handle es sich aber um eine Auslegungsfrage.

A U8 den Erwägungen: 2. - Der Regierungsrat hält dafür, die Beschwerde könne erst ergriffen werden, wenn er ein mit tausend Verfahren. N° 35. 175 Unterschriften eingereichtes Referendum nicht zulasse. Er hat jedoch genäss § 9 des Gesetzes vom 16. November 1875 betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des Referendums lediglich zu prüfen, ob das Referen- dum zustande gekommen, d.h. von tausend Stimmb- berechtigten unterzeichnet sei. über dessen Zulässigkeit dagegen, nämlich darüber, ob ihm ein Grossratsbeschluss unterliege oder nicht, entscheidet der Grosse Rat selbst. Das wird zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus der Natur der Sache und liegt der ganzen gesetzliohen Ordnung der Materie zugrunde ... Durch seinen Beschluss vom 12. Februar 1948, die Ge- nehmigung des Budgets für das Jahr 1948 dem Referendum nicht zu unterstellen, hat der Grosse Rat diese Frage [endgültig entschieden. Der Regierungsrat erklärt denn auch selbst in seiner Vernehmlassung zur Beschwerde, er sei an diese Verfügung gebunden. Durch die Veröffentli- chung ohne Referendums Klausel wurde die

Unzulässigkeit eines Referendums für jedermann klar zum Ausdruck gebracht; denn gemäss § 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. April 1938 betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates muss die Veröffentlichung von endgültigen Grossratsbeschlüssen, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, die Angabe enthalten, dass sie dem fakultativen Referendum unterstehen. Die staatsrechtliche Beschwerde konnte daher nicht nur, sondern sie musste sogar an den Beschluss vom 12. Februar 1948 angeschlossen werden, weil er die endgültige, verbindliche und letztinstanzliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Referendums enthält (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 1948 i.S. Christen). Sie ist demnach nicht verfrüht, und es ist auf sie einzutreten.

3. - Die in Basel-Stadt stimmberechtigten Beschwerdeführer machen geltend, sie seien in ihrem verfassungsmässigen Recht auf Abstimmung über den Budgetgenehmigungsbeschluss verletzt worden. Das trifft zu, wenn dieser Beschluss nach der kantonalen Verfassung dem Referendum hätte unterstellt werden müssen; denn 176 Staatsrecht. nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes begründet die in der Kantonsverfassung vorgesehene Teilnahme der Stimmberechtigten am Erlass von Gesetzen oder andern Beschlüssen ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht der Bürger (BGE 71 I 311 fund dort angeführte Urteile). Die Beschwerdeführer behaupten, die Unterstellung des Budgetbeschlusses unter das fakultative Referendum ergebe sich einerseits als Gewohnheitsrecht aus der jahrzehntelangen Übung, andererseits aus § 29 KV. Im öffentlichen Recht und namentlich im Verfassungsrecht spielt jedoch das Gewohnheitsrecht nur eine sehr beschränkte Rolle; insbesondere vermag es die geschriebene Verfassung nicht abzuändern, sondern nur Lücken derselben auszufüllen (FLEINER: Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 41 und 421; RUCK: Schweiz. Staatsrecht, 2. Aufl., S. 130). Da die basel-städtische Verfassung das fakultative Referendum in § 29 KV abschliessend geregelt hat, fragt sich lediglich, wie diese Bestimmung auszulegen ist; die Ausfüllung einer Lücke fällt ausser Betracht. Die jahrzehntelange Übung vermag daher wohl ein Indiz für die richtige Auslegung des § 29 KV zu bilden, nicht aber kraft Gewohnheitsrecht ein neues, nicht schon durch diese Vorschrift selbst gegebenes verfassungsmässiges Recht zu begründen. Demnach ist einzig zu prüfen, ob der Budgetgenehmigungsbeschluss gemäss § 29 KV dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss. Bei der Beurteilung dieser Frage weicht das Bundesgericht, wie immer bei der Auslegung kantonalen Verfassungsnormen der vorliegenden Art, nur dann von der Auffassung der obersten kantonalen Behörde ab, wenn sich diese als unzweifelhaft unrichtig darstellt (vergl. z.R BGE 73 I 118; 51 I 224; 25 I 471). Vgl. auch Nr. 22, 26 und 32. - Voir aussi nos 22, 26 et 32. B1111desrechtliche Abgaben. N° 36. B.

VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 177 36. Auszug aus dem Urteil vom 5. März 1948 i. S. Farabewa A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung. Der Steuerabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien unterhegt auch das Entgelt für Nebenleistungen des Versicherers, die lediglich dazu bestimmt sind, das versicherte Risiko zu vermindern. Droit de timbre sur les quittances de paiement de primes d'assurances. Est également soumise a ce droit de timbre la retribution versée a l'assureur pour couvrir des prestations accessoires dont le seul but est d'attenuer l'intensité du risque assuré. Diritto di bollo sulle quietanze di pagamento di premi d'assicurazione. E' assoggettato a questo diritto di bollo il compenso versato all'assicuratore per coprire prestazioni accessorie, il cui scopo è unicamente quello di attenuare il rischio assicurato. A. - Die im Jahre 1936 gegründete Farabewa A.-G. bezweckt, nach der

Eintragung im Handelsregister neben dem Handel mit Fahrrädern, der hier nicht in Betracht kommt, « die Organisation eines Überwachungs-, Kontroll- und Fahndungsdienstes über die gekennzeichneten Fahrräder der Abonnenten der Gesellschaft, um deren Eigentümer vor Diebstahl derselben oder von Teilen davon und den sich daraus ergebenden Folgen gemäss den Abonnementsbedingungen zu schützen». 12 AS 74 I - 1948

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.